

Verband Schweizer

Volksmusik



Association suisse de la musique populaire
Associazione svizzera della musica popolare
Associazion svizra da la musica populara

REGLEMENT FÜR DAS EIDGENÖSSISCHE JUNGMUSIKANTEN-TREFFEN (EJMT)

Ausgabe 2020

REGLEMENT FÜR DAS EIDGENÖSSISCHE JUNGMUSIKANTENTREFFEN (EJMT)

Die nachfolgend bezeichneten Funktionen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

1. ALLGEMEINES

Rechtsgrundlage

Art. 1.1

Gestützt auf Art. 28 seiner Statuten vom 22. April 2007, führt der Dachverband des VSV das Eidgenössische Jungmusikantentreffen (EJMT) durch.

Ziel und Zweck

Art. 1.2

Das EJMT ist ein nationales Fest für die junge Generation der Volksmusikszene an dem:

- jungen Volksmusikanten ein prominenter Auftritt geboten wird;
- die Volksmusik der Jungen als lebendiges Kulturgut präsentiert wird;
- die instrumentale Vielfalt der Schweizer Volksmusik gezeigt wird;
- sich Volksmusikanten und Volksmusikfreunde aus allen Landesteilen treffen;
- sich Tradition und Innovation unbeschwert begegnen können;
- mit einer breiten Medienpräsenz die jungen Volksmusikanten gefördert werden;
- alle jungen Volksmusikanten, unabhängig von einer Mitgliedschaft beim VSV, teilnehmen können;
- spontanes Musizieren eine grosse Bedeutung hat und mit geeigneten Mitteln angeregt wird.

Veranstalter

Art. 1.3

1.3.1 Veranstalter des Eidgenössischen Jungmusikanten-Treffens (EJMT) ist der Verband Schweizer Volksmusik (VSV).

1.3.2 Das EJMT findet in der Regel alle vier Jahre statt, jeweils zwei Jahre nach dem Eidgenössischen Volksmusikfest (EVMF).

Festort und Datum

Art. 1.4

1.4.1 Der Gründungsverband VSV Zug führt vorrangig das EJMT durch. Verzichtet er, können sich andere Kantonalverbände des VSV für dessen Durchführung bewerben.

1.4.2 Bei einem Verzicht des Gründungsverbands VSV Zug, erfolgt die Wahl des Festortes durch die SDV.

1.4.3 Das Festdatum wird in gemeinsamer Absprache zwischen dem ZV und dem OK festgelegt.

1.4.4 Der ZV erstellt mit dem OK ein Pflichtenheft.

2. TEILNAHME

Rahmenbedingungen

Art. 2.1

2.1.1 Zugelassen sind Jungmusikanten bis zum erfüllten 22. Altersjahr.

2.1.2 Je Musikformation darf ein Mitspieler, der ein Begleitinstrument spielt, älter sein.

2.1.3 Die vorgetragene Musik muss dem Charakter der Schweizer Volks-

musik entsprechen.

2.1.4 Die Teilnehmer haben sich anzumelden.

Konzertvortrag mit Expertenbericht **Art. 2.2**

2.2.1 Die Teilnehmer tragen konzertant zwei Titel vor.

2.2.2 Die Vorträge werden angesagt und die Teilnehmer vorgestellt.

2.2.3 Die Experten erstellen einen schriftlichen Bericht nach folgenden Kriterien:

- Stimmung und Intonation;
- Rhythmus und Metrum;
- Dynamik und Tonkultur;
- Technik, Phrasierung und Artikulation;
- Klangausgleich;
- Musikalischer Ausdruck;
- Interpretation und Stilempfinden;
- Stückwahl;
- Gesamteindruck.

2.2.4 Nach dem Konzertvortrag findet ein Gespräch mit den Experten statt.

2.2.5 Die Konzertvorträge werden von ausgewiesenen Experten beurteilt. Mit ihrer Anmeldung anerkennen die Teilnehmer die Kompetenz der Experten.

3. ORGANISATION

Rechtsform

Art. 3.1

Am Festort wird ein OK mit eigener Rechtsform gebildet (Verein oder einfache Gesellschaft).

Vertretung des VSV im OK

Art. 3.2

3.2.1 Vom VSV nehmen als stimmberechtigte Mitglieder im OK Einsitz:

1. Zentralpräsident
2. Ressortleiter Musik
3. Präsident des durchführenden Kantonalverbandes

Für diese Delegationen können Stellvertretungen ernannt werden.

3.2.2 Die Vertreter des VSV nehmen regelmässig an den OK-Sitzungen teil.

Ehrengäste

Art. 3.3

3.3.1 Behördenvertreter, Delegationen von befreundeten Schweizer Verbänden, regionale und lokale Vereine usw., werden in Absprache mit dem ZV als Ehrengäste eingeladen, ebenso die Mitglieder des ZV selbst und die Präsidenten der Kantonalverbände des VSV.

4. KOMMUNIKATION UND WERBUNG

Die Marke VSV

Art. 4.1 Die Marke VSV

4.1.1 Als Rechte-Inhaber des EJMT ist der VSV in Absprache mit dem

Ressortleiter Kommunikation des VSV in allen Kommunikationsmitteln intensiv und an erster Stelle einzubinden (Logoplatzierung, Werbetexte etc.).

- 4.1.2 Vor, während und nach dem Fest ist der VSV zu Werbeumsetzungen im Zusammenhang mit dem EJMT berechtigt.
- 4.1.3 Der VSV hat ein Recht auf eine kostenlose Werbepräsenz (z.B. Werbestand, Promotionen etc.) während des Festes. Das Personal wird vom ZV und den Kantonalverbänden gestellt. Die Kosten gehen zu Lasten des VSV.

Die Marke EJMT

Art. 4.2 Die Marke EJMT

- 4.2.1 Die Vergabe zur Kreation der Marke EJMT (Logo, Gestaltung etc.) bleibt dem OK frei oder wird im Pflichtenheft geregelt.
- 4.2.2 Der Leiter Ressort Kommunikation des VSV wird in den Entscheidungsprozess eingebunden.

5. FINANZIELLES

(Einzelheiten vgl. Festfondsreglement und Pflichtenheft)

Festrechnung

Art. 5.1

- 5.1.1 Das Fest gebende OK führt das Fest auf eigene Rechnung durch. Eine angemessene Entschädigung für den organisierenden Kantonalverband wird als Aufwand budgetiert
- 5.1.2 Alle Einnahmen und Ausgaben, auch Sponsorenbeiträge, private und öffentliche Förderbeiträge, Geschenke von Gönnern und Lieferanten sowie Lotterie-Erträge usw., müssen in der Festabrechnung enthalten sein.
- 5.1.3 Die Festabrechnung ist innert **sechs** Monaten nach dem Fest abzuschliessen.

Kostenbeitrag des VSV

Art. 5.2

Aus dem VSV-Festfonds wird dem OK ein Kostenbeitrag gemäss Art. 3.4 des Festfonds-Reglementes vom 19.04.2009 ausgerichtet.

Gewinn / Defizit

Art. 5.3

- 5.3.1 Über einen allfälligen Reingewinn bestimmt das OK. Es wird empfohlen, einen Reingewinn einem zielverwandten Zweck zuzuführen.
- 5.3.2 Ein allfälliges Defizit geht zu Lasten der Festrechnung.

Rechnungsprüfung

Art. 5.4

- 5.4.1 Das OK bestimmt die Revisoren
- 5.4.2 Dem ZV wird ein Revisionsbericht zur Verfügung gestellt.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen

Art. 6.1

Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der SDV.

Inkrafttreten

Art. 6.2

REGLEMENT FÜR DAS EIDGENÖSSISCHE JUNG MUSIKANTENTREFFEN (EJMT)

Dieses Festreglement wurde an der ordentlichen SDV vom 18. Juni 2020 in Altdorf UR angenommen und in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle älteren Reglemente für das Eidgenössische Jungmusikanten-Treffen (EJMT).

VSV Verband Schweizer Volksmusik

Die Zentralpräsidentin

Der Geschäftsführer

Ursula Haller

Markus Brülisauer

Altdorf UR, 18. Juni 2020

EJMT = Eidgenössisches Jungmusikanten-Treffen
EVMF = Eidgenössisches Volksmusikfest
OK = Organisationskomitee
SDV = Schweizerische Delegiertenversammlung
VSV = Verband Schweizer Volksmusik
ZP = Zentralpräsident
ZV = Zentralvorstand